

## 1. Vertragspflichten

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung mit Energie (Strom und Gas) außerhalb der Grundversorgung. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung ohne Leistungsmessung für die angegebene Entnahmestelle. Die MAINGAU verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.3. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.4. Die MAINGAU kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

## 2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der MAINGAU in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2. Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 2.3. Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von bis zu 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 2.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.5. Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
- 2.6. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 16.1 vor, ist die MAINGAU berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 16.2, ist die MAINGAU zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.7. Die MAINGAU wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

## 3. Preise, Preisänderungen

- 3.1. Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, die Bilanzierungumlage, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Konzessionsabgabe sowie die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffhandel („CO<sub>2</sub>-Preis“) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) enthalten. Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/Kundenservicekosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung) – nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach dem MsbG – die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.2. Preisänderungen durch die MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die MAINGAU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die MAINGAU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die MAINGAU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3. Die MAINGAU hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die MAINGAU Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die MAINGAU nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4. Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an

die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden sind, werden Preisänderungen mit einer Frist von 2 Wochen weitergeben.

- 3.5. Ändert die MAINGAU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die MAINGAU den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform.
  - 3.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
  - 3.7. Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- ## 4. Verträge mit MAINGAU-Preisgarantie
- Bei Verträgen mit MAINGAU-Preisgarantie werden bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragsseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe garantiert. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.
- ## 5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden
- Der Kunde ist verpflichtet, der MAINGAU Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs- / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10 erforderlich.
- ## 6. Messeinrichtungen
- 6.1. Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
  - 6.2. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der MAINGAU, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der MAINGAU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
  - 6.3. Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Nutzungsentgelte vom Kunden zu tragen.
  - 6.4. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die MAINGAU hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die MAINGAU wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.
- ## 7. Zutrittsrecht
- Der Kunde muss der MAINGAU oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der MAINGAU nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- ## 8. Ablesung des Zählerstandes
- 8.1. Die MAINGAU ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung (1.) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, (2.) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder (3.) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Die MAINGAU wird bei berechtigtem Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
  - 8.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die MAINGAU aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den

tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

## 9. Abrechnung und Aufrechnung

- 9.1. Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 9.2. Die MAINGAU rechnet spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums ab, der 12 Monate nicht überschreitet.
- 9.3. Die MAINGAU bietet dem Kunden abweichend hiervon die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung des Stromverbrauchs an. Wünscht der Kunde eine derartige Abrechnung, hat er dies der MAINGAU in Textform mitzuteilen. Für die Ermittlung der Ablesewerte gilt in diesem Fall Ziffer 8 dieser AGB entsprechend. Darüber hinaus bietet die MAINGAU dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie die einmal jährliche Übermittlung dieser Dokumente in Papierform an.
- 9.4. Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Ferner werden in diesem Fall, soweit erforderlich, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 9.5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der MAINGAU vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.
- 9.6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Endabrechnung.
- 9.7. Der Kunde kann gegen Forderungen der MAINGAU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 10. Abschlagszahlungen

Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die MAINGAU wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die MAINGAU die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der MAINGAU angemessen zu berücksichtigen.

## 11. Vorauszahlung

- 11.1. Die MAINGAU ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorangehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die MAINGAU die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## 12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die MAINGAU in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die MAINGAU die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 13.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA- Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA- Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die MAINGAU hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Die MAINGAU weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 13.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber der MAINGAU zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - 13.2.1. soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - 13.2.2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 13.3. Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der MAINGAU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der MAINGAU kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der MAINGAU zu erstatten. Sie betragen pauschal 1,20 € für jede Mahnung. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der MAINGAU kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## 14. Berechnungsfehler

- 14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die MAINGAU zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die MAINGAU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseziterraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 14.2. Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseziterraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 15. Bonus und Bonusauszahlung

- 15.1. Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit mit der ersten Jahresendabrechnung überwiesen. Sollte die MAINGAU während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.
- 15.2. Wird ein Sofortbonus für Neukunden gewährt, zahlt die MAINGAU diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen.
- 15.3. Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert.
- 15.4. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der MAINGAU in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

## 16. Unterbrechung der Versorgung

- 16.1. Die MAINGAU ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 16.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die MAINGAU berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht

- besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die MAINGAU kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die MAINGAU eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der MAINGAU und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der MAINGAU resultieren.
- 16.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 16.4. Die MAINGAU wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal:
- Aufwandspauschale MAINGAU: 5,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),
  - zuzüglich Weitergabe der Kosten, die MAINGAU von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.
- Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der MAINGAU kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU die Berechnungsgrundlage nachweisen.

### 17. Lieferverpflichtungen

- 17.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die MAINGAU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der MAINGAU gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 beruht.
- 17.2. Die MAINGAU ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.
- 17.3. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die MAINGAU die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

### 18. Haftung

- 18.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 17.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die MAINGAU dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 18.2. Die MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die MAINGAU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### 19. Vertragsänderungen

- 19.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die MAINGAU kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die MAINGAU nicht zumutbar ist. Die MAINGAU ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.
- 19.2. Die MAINGAU wird dem Kunden die Anpassungen mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des

Widerspruchs. Die MAINGAU wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

- 19.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die MAINGAU die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.

### 20. Elektronische Kommunikation bei Online-Verträgen

- 20.1. Mit Abschluss eines Vertrages für einen Online-Tarif verpflichtet sich der Kunde zur Registrierung im und Nutzung des Online-Kundenportals der MAINGAU. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die MAINGAU ihm sämtliche den Vertrag betreffende Mitteilungen (z.B. Jahresverbrauchsrechnungen, Preisänderungsmittelungen, Aufforderung zur Zählerstandsmitteilung, Mahnungen) im Online-Kundenportal zum Herunterladen bereitstellt. Sämtliche dort bereitgestellten Dokumente können vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 20.2. Sobald ein elektronisches Dokument im Online-Kundenportal zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält der Kunde hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail, in der der Betreff der hinterlegten Nachricht angegeben ist. Elektronisch hinterlegte Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail der MAINGAU als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus Gründen, die von der MAINGAU zu vertreten sind, für den Kunden eine Zugriffsmöglichkeit auf die hinterlegten elektronischen Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich der MAINGAU wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt der MAINGAU, sofern die MAINGAU die Unterbrechung zu vertreten hat.
- 20.3. Der Kunde ist verpflichtet, der MAINGAU für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 20.4. Die MAINGAU bleibt berechtigt, dem Kunden im Einzelfall Mitteilungen, die den Vertrag und dessen Durchführung betreffen, per Email oder Post mitzuteilen. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versendet. Die MAINGAU übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung.
- 20.5. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) angebotenen Funktionalitäten.

### 21. Umzug

- 21.1. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung seines Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn die MAINGAU dem Kunden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikations- oder Zählernummer mitzuteilen.
- 21.2. Hat die MAINGAU dem Kunden die Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohnsitz angeboten und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der MAINGAU die Identifikationsnummer seiner zukünftigen Entnahmestelle bzw. die Zählernummer und das konkrete Umzugsdatum spätestens 4 Wochen nach Umzug mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist.

### 22. Fragen rund um den Lieferantenwechsel, Vertrag, zur Rechnung oder zur Energielieferung

MAINGAU Energie GmbH, Kundenbetreuung, Ringstraße 4 – 6, 63179 Obertshausen, Telefon-Hotline: 0800-6 24 64 28 - Mo. - So. 06:00 - 22:00 Uhr (kostenfrei aus allen deutschen Netzen), Telefax: 06104 / 95 19 740, Email: [kundenbetreuung@maingau-energie.de](mailto:kundenbetreuung@maingau-energie.de), Internet: [www.maingau-energie.de/Service](http://www.maingau-energie.de/Service).

### 23. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

- 23.1. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die MAINGAU Energie GmbH, Ringstraße 4-6, 63179 Obertshausen, Telefon: 0800 6246428, Fax: 06104 9519 740, Email: [Beschwerden@maingau-energie.de](mailto:Beschwerden@maingau-energie.de). Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die MAINGAU Energie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de); Email: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) Das Schlichtungs-

verfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Die MAINGAU Energie GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

23.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

23.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung  
Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

## 24. Sonstiges

24.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der MAINGAU bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.

24.2 Energieeffizienzhinweis [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) zu entnehmen. Dort ist auch die MAINGAU gelistet.

24.3 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie-StV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

24.4 Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de) abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die MAINGAU Energie das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

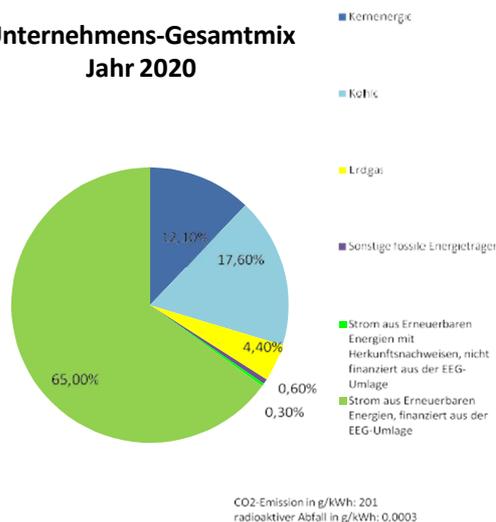
## 25. Anbieterkennzeichnung

25.1 MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Manuel Friedrich  
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz | Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)  
Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523  
Kontaktmöglichkeit:  
Telefon: 0800 624642 8 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz)  
Telefax: 06104 9519 740  
Email: [kundenbetreuung@maingau-energie.de](mailto:kundenbetreuung@maingau-energie.de)  
Internet: [www.maingau-energie.de](http://www.maingau-energie.de)

Die Produktinformationen gem. § 312 c Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.

Stand 01.10.2022 / Version 03/22

## Unternehmens-Gesamtmix Jahr 2020



## Energieträger Bundesmix Jahr 2020

